

Hinweise zur Umsetzung der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Thüringen

1. Grundsätzliches

Die Beantragung von Zuwendungen für ein klimaangepasstes Waldmanagement erfolgt direkt bei der durch den Bund als Bewilligungsbehörde benannten Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR). Stellen der Thüringer Landesforstverwaltung sind am Verfahren nicht beteiligt.

Rückfragen zu Details des Antragsverfahrens sind deshalb an die FNR zu richten.

Die folgenden Hinweise des TMIL beziehen sich ausschließlich auf Querbeziehungen zu den Förderprogrammen des Freistaats Thüringen.

Die Förderung durch die FNR erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 2022 (BANz AT 11.11.2022 B1).

Das Antragsverfahren bei der FNR ist als Online-Antragsverfahren konzipiert. Die Antragstellung erfolgt über den Link:

<https://www.klimaanpassung-wald.de/>

Die Seite stellt über Verlinkungen neben dem eigentlichen Onlineantrag verschiedene für das Förderverfahren relevante Dokumente (<https://www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente>) zur Verfügung. Dies sind neben der eigentlichen Förderrichtlinie als weitere Hilfestellungen für die Antragstellung:

- Kriterienkatalog (Übersicht der Nr. 2.2 der Förderrichtlinie),
- Antragsverfahrensbestimmungen (u. a. mit Hinweisen zur Antragsfläche),
- Relevante Fördermaßnahmen der BL,
- „De-minimis“-Erläuterungen,
- Ablaufschema,
- kurzes und ausführliches Berechnungsschema,
- Vollmachten für natürliche und juristische Personen und
- Anleitung zur Antragstellung im pdf-Format.

Im Glossar (<https://www.klimaanpassung-wald.de/service/glossar>) werden wichtige, in der Förderrichtlinie verwendete Fachbegriffe näher erläutert.

Unter dem Link <https://www.klimaanpassung-wald.de/faq> sind häufige Fragen aufgearbeitet.

2. Doppelförderungen und Kürzung nach der Nr. 5.5 der Bundesrichtlinie

Bestimmte im Rahmen der forstlichen Förderungen in Thüringen bereits bezuschusste Vorhaben führen zu einer Kürzung der Zuwendungen aus der Bundesrichtlinie „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

Im Antragsverfahren wird unter der Datenerfassung „Andere öffentliche Förderungen“ durch die FNR abgefragt, welche Fördermaßnahme auf welcher Fläche bereits bezuschusst wurde. Die Dauer der jährlichen Kürzung ist von der noch laufenden Zweckbindung abhängig. Mit dem jährlichen Antrag sind deshalb die Angaben zur Doppelförderung zu aktualisieren.

Die Dauer der Zweckbindung gemäß Landesrichtlinien ist in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Förderrichtlinie	Zweckbindung	Jährlicher Abzug nach Nr. 5.5 der RiLi des BMEL in €/ha
Pflege von Jungwüchsen und Dickungen (Jungwaldstadium)	A 2.3	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	Bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Zahlung	16
Truppweises Belassen von abgestorbenen Bäumen als Habitatbäume im Wald	2.3	Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald	5 Jahre	25
Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen in Wäldern durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen	L 2.1 bzw. E 2.2 (bis 31.12.2020)	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	10 Jahre	18
WEE - Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen von FFH – Gebieten nach E 2.1 b) Einschränkung in der Endnutzung	E 2.1	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	10 Jahre	Verfahren siehe Nr. 5.5.6 der RL

Die Förderung von Habitatbäumen nach der Nr. E 2.2 der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ erfolgte in Thüringen bis 2020 als flächenbezogene ELER-Maßnahme. Für die Herleitung des Zuschusses wurde jedoch ebenso wie bei der ab 2021 angebotenen Habitatbaumförderung nach der Nr. L 2.1 der Richtlinie eine konkrete Herleitung für den Einzelbaum vorgenommen. Daher ist im Antrag bei der FNR die Zahl der geförderten Habitatbäume anzugeben.

Auch im Falle von nach dem Thüringer Landesprogramm geförderten Vorhaben „Belassen von abgestorbenen Bäumen als Habitatbäume im Wald“ ist die Zahl der Bäume anzugeben.

Damit wird eine korrekte Berechnung etwaiger Kürzungen möglich.

3. Einhaltung der „De-minimis“-Vorgaben

Förderanträge der Bundesrichtlinie für das Jahr 2022 werden auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung (VO(EU) Nr. 1407/2013) beschieden. Das bedeutet, dass ein Beihilfeempfänger für alle der „De-minimis“-Verordnung unterfallenden Beihilfen eine Maximalsumme von insgesamt 200.000 € an Zuschüssen in drei Kalenderjahren erhalten kann.

In Thüringen wurden bzw. werden verschiedene Fördermaßnahmen auf dieser Grundlage bewilligt.

Inwieweit eine Bewilligung auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung erfolgte, ist im jeweiligen Bewilligungsbescheid im Detail bezeichnet.

Die nachfolgende Übersicht ordnet die in Thüringen in dem für die „De-minimis“-Abfrage maßgeblichen Zeitraum angewendeten forstlichen Förderungen gemäß ihrer Beihilfegrundlage ein.

Bezeichnung der Förderrichtlinie / Maßnahme	Beihilfegrundlage
Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	
A Naturnahe Waldbewirtschaftung	Notifiziert - Rahmenregelung Agrar-Forst
B Forstwirtschaftliche Infrastruktur	Notifiziert - Rahmenregelung Agrar-Forst
C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Nicht notifiziert - „De-minimis“-Verordnung Notifizierungsverfahren bei der KOM durch den Bund eingeleitet; Ergebnisse sind abzuwarten
D Erstaufforstung	Notifiziert - Rahmenregelung Agrar-Forst
K Bewältigung Extremwetterereignisse	Bewilligungen erfolgten bis 31.12.2020 nach „De-minimis“-Verordnung, Bewilligungen ab 01.01.2021 notifiziert " Rahmenregelung Agrar-Forst"
L Vertragsnaturschutz im Wald	Im Jahr 2021 und 2022 nicht notifiziert, Bewilligung erfolgte nach „De-minimis“-Verordnung;
E Waldumweltmaßnahmen	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
F Erhaltung forstgenetische Ressourcen	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
G Vorbeugung gegen Kalamitäten	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
H Investive Waldumweltmaßnahmen	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
I Bodenschutzkalkung	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
J Biolog. Vielfalt, Klimaveränderung	Notifiziert - Agrar-Freistellungsverordnung
Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald	Bewilligungen erfolgten bis einschließlich 23.11.2020 nach „De-minimis“-Verordnung, ab 24.11.2020 notifiziert - Rahmenregelung Agrar-Forst
Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung	Nicht notifiziert - „De-minimis“-Verordnung (Richtlinie ist ausgelaufen)
Nachhaltigkeitsprämie Wald (Bundeswaldprämie - BMEL)	Nicht notifiziert - „De-minimis“-Verordnung (Richtlinie ist ausgelaufen)

Die in der Übersicht aufgeführten notifizierten Förderungen sind im Antrag nicht zu erfassen und bleiben der Prüfung der „De-minimis“- Obergrenze unberücksichtigt.